



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.306/2-VIII/1/96

An das
 Präsidium des Nationalrates
 c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 WIEN

Betrifft: Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982;
 Entwurf einer Novelle;
 Begutachtungsverfahren

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
 DVR 0037257
 Telex 131 373 ensek a
 Telefax 714 35 83
 Telefon 0222/713 35 11 Durchwahl
 Einlaufstelle und Postanschrift:
 A-1011 Wien, Stubenring 1
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 ORat Dr. JILG / 60

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl.	61 - GE/1996
Datum	6.8.1996
Verteilt	7. Aug. 1996 JH.

Dr. Habuda

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Beilage eine Kopie des Aussendungsschreibens samt dem Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 12. September 1996 vorgesehen.

Beilagen

Wien, am 30. Juli 1996
 Für den Bundesminister:
 Z L U W A

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wink

**REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.306/2-VIII/1/96

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1
DVR 0037257
Telex 131 373 ensek a
Telefax 714 35 83
Telefon 0222/713 35 11 Durchwahl
Einlaufstelle und Postanschrift:
A-1011 Wien, Stubenring 1
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
ORat Dr. JILG / 60Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft: Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme

bis 12. September 1996.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, daß gegen diesen Entwurf keine Bedenken bestehen.

Im einzelnen darf zum Entwurf – ergänzend zu den erläuternden Bemerkungen – noch folgendes ausgeführt werden:

Ziel der ggstl. Novelle ist es, neben der erforderlichen Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1998 das EBMG 1982 ohne grundlegende Änderungen – da sich das System in den vergangenen Jahrzehnten bewährt hat – lediglich an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Einem Bedürfnis der Wirtschaft folgend soll klargestellt werden, daß bei umsatzsteuerlichen Reihengeschäften, bei denen der letzte Abnehmer die Ware aus einem anderen EU-Mitgliedstaat selbst abholt oder abholen läßt, derjenige als Importeur gilt, auf dessen Namen und Rechnung die Ware in ein Steuerlager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995 eingebracht wird. Sofern die Ware nicht in ein Steuerlager aufgenommen wird, gilt in diesen Fällen als Importeur derjenige, der als berechtigter Empfänger im Sinne des § 32 Mineralölsteuergesetz 1995 auftritt.

Klargestellt wird auch, daß die als Pflichtnotstandsreserven gehaltenen Erdöle und Erdölprodukte im lastenfreien Eigentum des Lagerhalters oder Halters stehen müssen.

25 Exemplare dieses Entwurfes samt Erläuterungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des BKA-VD vom 13.5.1982, Zl.600614/3-IV/2/76, wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der do. Stellungnahme hievon zu verständigen.

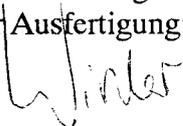
Beilagen

Wien, am 30. Juli 1996

Für den Bundesminister:

Z L U W A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das
Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr.546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 266/1984, BGBl.Nr.652/1987, BGBl.Nr.339/1988, BGBl.Nr.383/1992 und BGBl.Nr.835/1995 wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. I lautet:

**A r t i k e l I
(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II, III und IV des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl.Nr.546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 266/1984, BGBl.Nr.652/1987, BGBl.Nr.339/1988, BGBl.Nr. 383/1992 und BGBl.Nr.835/1995, und in der Z 2 bis 6 des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr.xxx/1996, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut."

2. Art. II § 1 Abs. 1 Z 13 lautet:

"13. "Importeur":

a) diejenige physische oder juristische Person sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,

aa) die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger im zollrechtlichen Sinn ist;

oder

bb) falls die unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden, der erste inländische Rechnungsempfänger. Für umsatzsteuerliche Reihengeschäfte, bei denen der letzte Abnehmer die Ware aus einem anderen Mitgliedstaat selbst abholt oder abholen läßt, gilt als Importeur entweder bei Einbringung der Ware in ein inländisches Steuerlager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995, derjenige, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in das inländische Steuerlager eingebracht wird, oder, bei Bezug durch einen inländischen berechtigten Empfänger (§ 32 Mineralölsteuergesetz 1995), dieser berechnete Empfänger.

b) in allen anderen Fällen, in denen unter Z 2 und 3 bezeichnete Waren in das Anwendungsgebiet verbracht werden, ist Importeur der erste Empfänger der Ware im Inland."

3. § 2 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Der Pflicht zur Vorratshaltung wird nur durch solche Mengen an Erdöl und Erdölprodukten entsprochen, die im lastenfremen Eigentum des Lagerhalters (§ 1 Abs.1 Z 7) oder des Halters (§ 1 Abs.1 Z 15) stehen."

4. § 4 Abs.1 Z 3 lautet:

"3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten, wobei sich diese Mengen entweder im lastenfremen Eigentum des Vorratspflichtigen oder des Vertragspartners befinden müssen."

5. Die Anlage zu § 18 lautet:

"Anlage zu § 18

M E L D E S C H E I N

für den Import von Mineralölen der Positionen

Position Österreichischer Gebrauchszolltarif *)	Menge (in kg)
Handelsübliche Warenbezeichnung	
Drittland oder Mitgliedstaat der EU aus dem der Import erfolgt	
Name und Anschrift des Importeurs/Empfängers **)	

Datum des Importes/der Verbringung	Firmenmäßige Unterschrift
---------------------------------------	---------------------------

- *) Die Position Österreichischer Gebrauchszolltarif umfaßt
- die achtstellige Position KN und
 - die zweistellige Position TARIC und
 - die einstellige nationale Position,
- wie sie in der Spalte ÖGebrZT-Code im ÖGebrZT aufscheint.
(z.B. Flugbenzin: 2710 0026 002)

**) Importeur

a) diejenige physische oder juristische Personen sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,

aa) die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der unter Art.II § 1 Abs.1 Z 2 und 3 EBMG 1982 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger im zollrechtlichen Sinn ist;

oder

bb) falls die unter Art.II § 1 Abs.1 Z 2 und 3 EBMG 1982 bezeichneten Waren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden, der erste inländische Rechnungsempfänger. Für umsatzsteuerliche Reihengeschäfte, bei denen der letzte Abnehmer die Ware aus einem anderen Mitgliedstaat selbst abholt oder abholen läßt, gilt als Importeur entweder bei Einbringung der Ware in ein inländisches Steuerlager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995, derjenige, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in das inländische Steuerlager eingebracht wird, oder, bei Bezug durch einen inländischen berechtigten Empfänger (§ 32

Mineralölsteuergesetz 1995), dieser berechnigte Empfänger.

- b) in allen anderen Fällen, in denen unter Art.II § 1 Abs.1 Z 2 und 3 EBMG 1982 bezeichnete Waren in das Anwendungsbiet verbracht werden, ist Importeur der erste Empfänger der Ware im Inland."

6. Art. IV Abs.1 1.Satz lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft."

7. Nach Art.IV Abs.1 wird folgender Abs.1a eingefügt:

"(1a) Art.II § 1 Abs.1 Z 13, § 2 Abs.1 letzter Satz, § 4 Abs.1 Z 3, die Anlage zu § 18 und Art.IV Abs.1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.xxx/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

V O R B L A T T

Problem:

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31.12.1996 aus. Anpassung an marktwirtschaftliche Entwicklungen bei umsatzsteuerlichen Reihengeschäften. Verwendung der Pflichtnotstandsreserven als Sicherstellung bei Bankgeschäften.

Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes. Verankerung der marktwirtschaftlichen Entwicklungen im EBMG. Verankerung der Lastenfreiheit für Pflichtnotstandsreserven.

Mittel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Klare Regelung der Vorratspflicht bei umsatzsteuerlichen Reihengeschäften. Regelung, daß die Pflichtnotstandsreserven lastenfrei sein müssen.

Alternative:

Keine

Kosten:

Mit Hinblick darauf, daß keine die administrative Ablaufstruktur beeinflussenden Änderungen vorgesehen sind, kann von der bisherigen Kostenstruktur ausgegangen werden.

EU-Kompatibilität:

Gegeben

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Als Teilnehmerstaat, auf den das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl.Nr.317/1976 (IEP-Übereinkommen), Anwendung findet, hat sich Österreich verpflichtet, im Rahmen eines Systems der gemeinsamen Selbstversorgung mit Öl in Notständen ausreichende Notstandsreserven zu unterhalten, um ohne Netto-Öleinfuhren den Verbrauch mindestens 90 Tage lang decken zu können.

Durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl.Nr.318/1976, das durch das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr.546, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.835/1995 (EBMG 1982), ersetzt wurde, wurden die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der im IEP-Übereinkommen festgelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die sich auch als zentrales Anliegen der wirtschaftlichen Landesverteidigung darstellten, geschaffen. Entsprechend der diesem System zugrundeliegenden Konzeption waren Träger des Bevorratungssystems die Importeure, die Pflichtnotstandsreserven (PNR) selbst oder gemeinsam mit anderen Importeuren halten konnten, Eigentümer von Erdöl und Erdölprodukten, die sich durch privatrechtlichen Vertrag verpflichteten, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung eines Vorratspflichtigen zu halten sowie Lagerhalter gemäß § 5.

Das EBMG 1982 knüpft bei der Umschreibung des Kreises der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Waren an den Gebrauchszolltarif des Zolltarifgesetzes 1955 und bei der Begründung der

Vorratspflicht an die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus dem Zolllausland an.

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) ist Österreich auch zur Haltung von PNR auf Grund der Richtlinie des Rates 68/414/EWG vom 20. Dezember 1968, ABl. EG Nr. L 308/14 vom 23.12.1968 [CELEX Nr.: 368L0414], betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdölvorräten und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, geändert durch die Richtlinie des Rates 72/425/EWG vom 19. Dezember 1972, ABl. EG Nr. L 291/154 vom 28.12.1972 [CELEX Nr.: 372L0425], verpflichtet, Vorräte in einer Höhe zu halten, die dem durchschnittlichen Inlandsverbrauch von 90 Tagen des vorhergehenden Kalenderjahres entspricht.

Primäre Zielsetzung der vorliegenden Novelle ist es, das EBMG 1982 ohne grundlegende Änderung des bestehenden Bevorratungssystems um weitere zwei Jahre zu verlängern und zwischenzeitig aufgetretenen neuen marktwirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

Einem Bedürfnis der Wirtschaft folgend soll klargestellt werden, daß bei umsatzsteuerlichen Reihengeschäften, bei denen der letzte Abnehmer die Ware aus einem anderen EU-Mitgliedstaat selbst abholt oder abholen läßt, derjenige als Importeur gilt, auf dessen Namen und Rechnung die Ware in ein Steuerlager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995 eingebracht wird. Sofern die Ware nicht in ein Steuerlager aufgenommen wird, gilt in diesen Fällen als Importeur derjenige, der als berechtigter Empfänger im Sinne des § 32 Mineralölsteuergesetz 1995 auftritt.

Klargestellt wird auch, daß die als Pflichtnotstandsreserven gehaltenen Erdöle und Erdölprodukte im lastenfreien Eigentum des Lagerhalters oder Halters stehen müssen.

Vollzugskosten:

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz wird seit 1. Juli 1976 vollzogen. Änderungen in der administrativen Ablaufstruktur werden durch diese Novelle nicht bewirkt, es wird lediglich der zeitliche Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 1998 verlängert. Sohin kann auch weiterhin von der bisherigen Kostenstruktur ausgegangen werden. Mit folgenden Kosten für den Bund ist jährlich zu rechnen:

a) Personalkosten:

A/a	0,25	(837.747)	209.436,75
B/b	0,5	(510.583)	255.291,50
D/d	0,25	(286.782)	71.695,50
1,0 Bedienstete			536.423,75

b) Sachkosten:

12 % der Personalkosten	64.370,85
-------------------------	-----------

c) Raumkosten:

1 Bediensteter X 14m ² X 200,- X 12 Monate	33.600,00
---	-----------

d) Verwaltungsgemeinkosten:

20 % der Personalkosten	107.284,75
Gesamtkosten	741.679,35

Diese Aufstellung enthält nur jene Kosten, die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes entstehen, nicht jedoch jene, die den Unternehmungen oder dem Bundesministerium für Finanzen bzw. den Zollbehörden für ihre anlässlich der zollbehördlichen Abwicklung geleistete Vollziehung dieses Bundesgesetzes erwachsen.

Enthalten sind ebenfalls nicht jene Kosten, die aus den vorbereitenden legislativen Arbeiten für diese Novelle erwachsen.

Im Hinblick auf die seit Jahren laufende Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind keine zusätzlichen Planstellen erforderlich.

Die EU-Konformität ist durch den vorliegenden Entwurf gegeben.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs.2 B-VG erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Verfassungsbestimmung wird inhaltlich nicht geändert, sondern es erfolgt lediglich die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1998. Auf die gemäß

Art.44 Abs.2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Z 2 und 5:

Art.II § 1 Abs.1 Z 13:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll das in der Praxis herausgebildete umsatzsteuerliche Reihengeschäft mit Selbstabholung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat auch in den Bestimmungen des EBMG 1982 selbst verankert werden.

Der erste, für umsatzsteuerliche Reihengeschäfte nunmehr in sublit.bb ausformulierte Fall, daß derjenige als Importeur gilt und damit selbst zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven verpflichtet bleibt, auf dessen Namen und Rechnung die Ware in ein inländisches Steuerlager eingebracht wird, wenn der letzte Abnehmer die Ware aus einem EU-Mitgliedstaat selbst abholt oder abholen läßt, wurde auch von der bisherigen Definition des Importeurs erfaßt. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Abgrenzung bei umsatzsteuerlichen Reihengeschäften wurde dieser Fall jedoch nunmehr gesondert formuliert in die sublit.bb aufgenommen.

Der zweite, für umsatzsteuerliche Reihengeschäfte geltende und ebenfalls in sublit.bb verankerte Fall betrifft Vorgänge, bei denen die Waren über einen (mineralölsteuerrechtlichen) berechtigten Empfänger in das Anwendungsgebiet gelangen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist der erste inländische Rechnungsempfänger zur Haltung der Pflichtnotstandsreserven verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn sich der Kunde dieses ersten inländischen Rechnungsempfängers die Ware selbst aus einem anderen EU-Mitgliedstaat abholt oder abholen läßt. Im Gegensatz dazu verfolgt das Mineralölsteuerrecht eine andere Systematik. Die Mineralölsteuerpflicht

trifft denjenigen, der als berechtigter Empfänger auftritt. Als berechtigter Empfänger kann sowohl der erste inländische Rechnungsempfänger als auch der selbst abholende Kunde direkt auftreten.

Einem Bedürfnis der Wirtschaft folgend soll nun ermöglicht werden, daß auch der selbst abholende Kunde - sofern er als inländischer berechtigter Empfänger im Sinne des § 32 Mineralölsteuergesetz 1995 auftritt - als Importeur im Sinne des EBMG 1982 gilt und entweder selbst seine Pflichtnotstandsreserven halten oder die Vorratshaltung gemäß § 4 Abs.1 Z 3 EBMG 1982 an einen Vertragspartner übertragen kann, was nach gegenwärtiger Rechtslage nicht möglich wäre.

Darüberhinaus wird durch die Neuregelung eine gerade im Bereich der Reihengeschäfte mit Selbstabholung wünschenswerte erleichterte Überwachungsmöglichkeit erzielt, da die Kontrollmechanismen des Mineralölsteuerrechts und des EBMG 1982 eng aneinander gekoppelt sind und in Hinkunft bei dieser Art von Reihengeschäften der auf dem begleitenden mineralölsteuerlichen Verwaltungsdokument ersichtliche berechnete Empfänger und der auf dem Meldeschein (§ 18 EBMG 1982) aufscheinende Bevorratungspflichtige ident sein werden.

Durch die Neuformulierung der lit.b wird eine Generalklausel geschaffen, die alle anderen, nicht in der lit.a besonders geregelten Fälle umfaßt.

Anlage zu § 18:

Die Änderung des Formulars zu § 18 war auf Grund der Änderung der Definition des Importeurs erforderlich.

Zu Z 3 und 4:

Nach gegenwärtiger Rechtslage müssen Pflichtnotstandsreserven lediglich im Eigentum des Halters (§ 1 Abs.1 Z 15) stehen. Bei den Überlegungen zu dieser Bestimmung stand im Vordergrund, daß, aus Gründen der Versorgungssicherheit und jederzeitigen Verfügbarkeit der Pflichtnotstandsreserven im Krisenfall, durch die Verankerung des Eigentumsrechts ausreichend Vorsorge getroffen wurde, im Anlaßfall jederzeit über die Pflichtnotstandsreserven disponieren zu können, ohne erst allfällige Sicherheitsübereignungen oder andere Verfügungsbeschränkungen beachten zu müssen.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß Pflichtnotstandsreserven in Bankgeschäften als Besicherung Verwendung finden.

Im Interesse einer, im Krisenfall dringend erforderlichen, jederzeitigen Verfügbarkeit von Pflichtnotstandsreserven ist der Lastenfreiheit - und damit der jederzeitigen Disposition dieser Vorräte - wohl oberste Priorität einzuräumen. Es kann nicht akzeptiert werden, daß das Eigentumsrecht an den Pflichtnotstandsreserven durch Weitergabe der Verfügungsmacht an Dritte soweit ausgehöhlt werden könnte, daß der Zugriff auf diese Pflichtnotstandsreserven zumindest erschwert wird. Dies würde jedenfalls der deklarierten Zielsetzung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 widersprechen, die darauf gerichtet ist, Reserven für den Krisenfall zur Verfügung zu halten und - sofern erforderlich - nach den Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 1982 zu disponieren. Die Verpflichtung zum lastenfreien Eigentum an den Pflichtnotstandsreserven muß selbstverständlich in gleicher Weise sowohl für den Lagerhalter als auch für den Halter gelten.

Zu Z 5 und 6:

Die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches soll gewährleisten, daß Österreich neben seinen mit dem IEP-Übereinkommen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch den Verpflichtungen durch den EU-Beitritt nachkommen kann.

**Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982, BGBl.Nr.546,
über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl
und Erdölprodukten und über Meldepflichten
zur Sicherung der Energieversorgung
(Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982)**

(NR: GP XV IA 198/A AB 1252 S. 127. BR: AB 2582 S.428.)

in der Fassung

o des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1984, BGBl.Nr.266

(NR: GP XVI RV 272 AB 337 S. 53. BR: AB 2847 S. 449.)

o des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1987, BGBl.Nr.652

(NR: GP XVII RV 405 AB 443 S. 46. BR: AB 3417 S. 495.)

o des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1988, BGBl.Nr.339

(NR: GP XVII AB 640 S. 66. BR: AB 3505 S. 503.)

o der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. Jänner 1990,

BGBL.Nr.90 und

o des Bundesgesetzes BGBl.Nr.383/1992

(NR: GP XVIII RV 488 AB 565 S. 73. BR: AB 4287 S. 555.)

o des Bundesgesetzes BGBl.Nr.835/1995

(NR: GP XIX RV 364 AB 375 S. 57. BR: 5105 AB 5110 S. 606.)

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Artikeln II, III und IV des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl.Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 266/1984, BGBl.Nr. 652/1987, BGBl.Nr. 339/1988 und BGBl.Nr. 383/1992, und in den Z 2 bis 16 des Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird, BGBl.Nr. 835/1995, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Angelegenheiten der Bevorratung von Energieträgern sowie Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe

....

13. "Importeur"

- a) diejenige physische oder juristische Person sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,
 - aa) die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger ist;
- oder
- bb) auf deren Rechnung die unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden oder

Artikel II

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe

....

13. "Importeur":

- a) diejenige physische oder juristische Person sowie Personengesellschaft des Handelsrechtes,
 - aa) die bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Drittland Empfänger im zollrechtlichen Sinn ist;
- oder
- bb) falls die unter Z 2 und 3 bezeichneten Waren aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Anwendungsgebiet verbracht werden, der erste inländische Rechnungsempfänger. Für umsatzsteuerliche Reihengeschäfte, bei denen der letzte Abnehmer die Ware aus einem anderen Mitgliedstaat selbst abholt oder abholen läßt, gilt als Importeur entweder bei Einbringung der Ware in ein inländisches Steuerlager im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995, derjenige, auf dessen Rechnung und Namen die Ware in das inländische Steuerlager eingebracht wird, oder, bei Bezug durch einen inländischen berechtigten Empfänger (§ 32 Mineralölsteuergesetz 1995), dieser berechtigte Empfänger.

b) sofern im Fall der lit.a zweiter Fall der Verbringer nicht festgestellt werden kann, der Empfänger.

....

§ 2. (1) Importeure von Erdöl oder Erdölprodukten haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven zu halten (Vorratspflichtige). Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz in einem Drittland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist der erste inländische Warenempfänger vorratspflichtig. Der Pflicht zur Vorratshaltung wird nur durch solche Mengen an Erdöl und Erdölprodukten entsprochen, die im Eigentum des Halters (§ 1 Abs.1 Z 15) stehen.

....

§ 4. (1) Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

....

3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten, wobei sich diese Mengen entweder im Eigentum des Vorratspflichtigen oder des Vertragspartners befinden müssen.

b) in allen anderen Fällen, in denen unter Z 2 und 3 bezeichnete Waren in das Anwendungsgebiet verbracht werden, ist Importeur der erste Empfänger der Ware im Inland.

....

§ 2. (1) Importeure von Erdöl oder Erdölprodukten haben nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 Pflichtnotstandsreserven zu halten (Vorratspflichtige). Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz in einem Drittland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist der erste inländische Warenempfänger vorratspflichtig. Der Pflicht zur Vorratshaltung wird nur durch solche Mengen an Erdöl und Erdölprodukten entsprochen, die im lastenfreien Eigentum des Lagerhalters (§ 1 Abs.1 Z 7) oder des Halters (§ 1 Abs.1 Z 15) stehen.

....

§ 4. (1) Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

....

3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten, wobei sich diese Mengen entweder im lastenfreien Eigentum des Vorratspflichtigen oder des Vertragspartners befinden müssen.

....

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft. Art. II § 1 und § 2, § 3 Abs.5 erster und zweiter Satz, § 4 Abs.1 Z.3, § 5 Abs.2, Abs.6 Z 6 und Abs.7, § 6, § 11, § 12 Abs.1 erster Satz, § 14 zweiter Satz, § 18, § 21, § 22 und Art.IV Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 835/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten sowie das Auskunftsrecht gemäß § 18 erstreckt sich auch auf Importe, die ab dem 1. Jänner 1995 getätigt wurden.

....

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft. Art. II § 1 und § 2, § 3 Abs.5 erster und zweiter Satz, § 4 Abs.1 Z.3, § 5 Abs.2, Abs.6 Z 6 und Abs.7, § 6, § 11, § 12 Abs.1 erster Satz, § 14 zweiter Satz, § 18, § 21, § 22 und Art.IV Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 835/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten sowie das Auskunftsrecht gemäß § 18 erstreckt sich auch auf Importe, die ab dem 1. Jänner 1995 getätigt wurden.

(1a) Art.II § 1 Abs.1 Z.13, § 2 Abs.1 letzter Satz, § 4 Abs.1 Z.3, die Anlage zu § 18 und Art.IV Abs.1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.xxx/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.